Freundeskreis der Beruflichen Schulen Bad Hersfeld e.V.

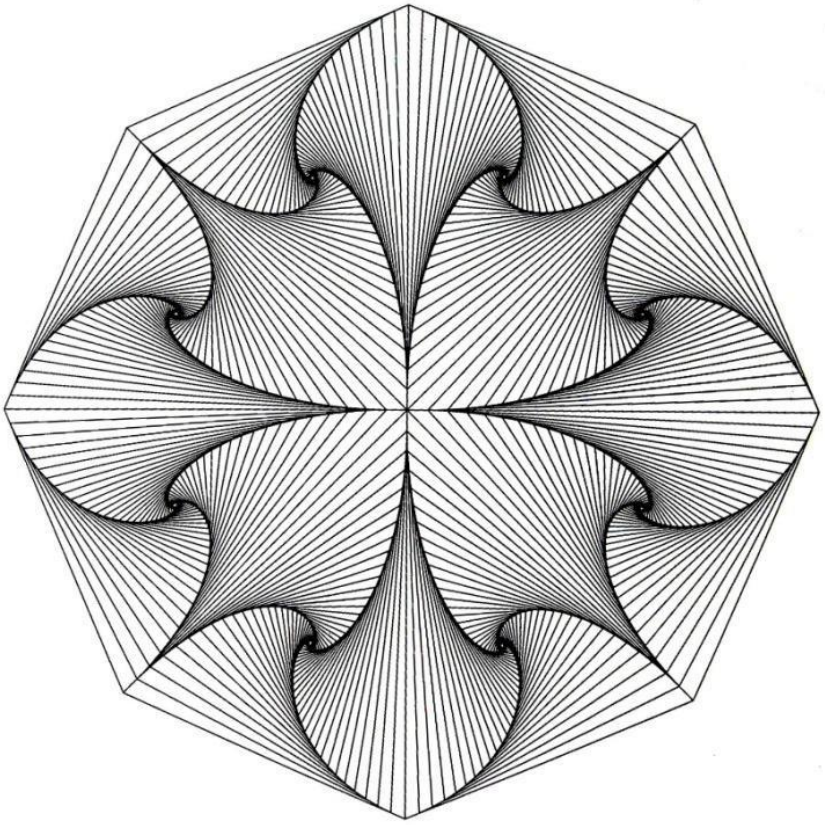

– Satzung –

Oktober 2023

Vorwort der 1. Satzung, verfasst von Herrn Günter Otto, Schulleiter zurzeit der Vereinsgründung 1980:

Bildungsauftrag der Beruflichen Schulen des Kreises Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld

Der Bildungsauftrag unserer beruflichen Schulen hat infolge technischer, wirtschaftlicher und sozialer Innovationen wesentliche Erweiterungen erfahren. Eine vielseitige, vertiefte und verwendbare berufliche Grundbildung ist erforderlich. Sie soll junge Menschen befähigen, ihre Beiträge in einer sich verändernden Arbeitswelt und einer sich wandelnden Gesellschaft sinnvoll erbringen zu können. Die Vermittlung von Lerninhalten dürfte sich somit nicht mehr ausschließlich aus der beruflichen Praxis, sondern in zunehmendem Maße auch aus den ihr zugrunde liegenden theoretischen Ansätzen der Bezugswissenschaften ableiten.

Auszubildende, die im dualen System an den Lernorten Betrieb, überbetriebliche Ausbildungsstätte und Berufsschule gebildet und ausgebildet werden, besuchen ein- bis zweimal, insgesamt bis zu 12 Stunden in der Woche, die Berufsschule. Organisatorisch und inhaltlich sind Berufsvorbereitungsjahre und Berufsgrundbildungsjahre der Berufsschule zugeordnet. Diese beiden Bildungseinrichtungen versuchen, die Berufsreife zu fördern und Grundlagen zu legen. Hingegen führen die Berufsfachschulen neben einer Vermittlung des mittleren Bildungsabschlusses in die Berufs- und Arbeitswelt der gewählten Fachrichtung ein. Berufsaufbauschule, Fachoberschule und Fachschule (Technikerschule) stellen bewährte und fortschrittliche Bildungseinrichtungen dar, welche älteren Schülern und berufstätigen Erwachsenen weitere, ihnen gemäße Bildungsmöglichkeiten bis hin zur Fachhochschulreife eröffnen.

Mit diesen vielfältigen Bildungsangeboten und den damit verbundenen Abschlussprofilen wird an den Beruflichen Schulen in Bad Hersfeld und an der Außenstelle Heimboldshausen ein Weg beschritten, der eine große Durchlässigkeit mit mehreren qualifizierten Abschlüssen ermöglicht.

Bad Hersfeld, Mai 1980

gez. Oberstudiendirektor Otto

Hinweis zur Titelseite: Die Grafik wurde im Gründungsjahr des Freundeskreises 1980 mit dem ZUSE-Graphomaten Z 64 erstellt.

BERUFLICHE SCHULEN
DES LANDKREISES HERSFELD-ROTENBURG
IN BAD HERSFELD

Am Obersberg
36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621-400930
Fax: 06621 - 40093344
E-Mail: beruflicheschulen@bso-hef.de
Internet: www.bso-hef.de

Außenstelle in Heimboldshausen / Lindenstraße:
Lindenstraße 15
36269 Philippsthal
Tel.: 06620-416
Fax: 06620-8541
E-Mail: aussenstelle@bso-hef.de
Internet: www.bso-hef.de

Außenstelle in Heimboldshausen / Rhönstraße:
Rhönstraße 11
36269 Philippsthal
Tel.: 06620-222
Fax: 06620-918916
E-Mail: aussenstelle@bso-hef.de
Internet: www.bso-hef.de

Freundeskreis der Beruflichen Schulen
Bad Hersfeld e. V.

Geschäftsstelle: Die Anschrift ist identisch mit der Adresse der Beruflichen Schulen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am Standort in Bad Hersfeld.

Satzung
des
Freundeskreises der Beruflichen Schulen
Bad Hersfeld e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Beruflichen Schulen Bad Hersfeld“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“, im Folgenden „Freundeskreis“ oder „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Rechtscharakter und Ziele

Der Freundeskreis hat den Rechtscharakter eines gemeinnützigen und unpolitischen Vereins zur Förderung jeglicher Belange der Beruflichen Schulen in Bad Hersfeld mit der Außenstelle Heimboldshausen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Freundeskreis bemüht sich, alle Personen, Unternehmungen und Institutionen, die mit den Beruflichen Schulen in Bad Hersfeld in Verbindung stehen oder standen, für eine Zusammenarbeit zu gewinnen, um den Bildungsauftrag der Beruflichen Schulen in Bad Hersfeld zu fördern.

§ 3

Zweckgebundenheit der Mittel

Die Tätigkeit des Freundeskreises ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Freundeskreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Mit der Führung des Freundeskreises beauftragte Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten nur die Vergütung ihrer Sachkosten. Über Aufwandsentschädigungen für erheblichen Zeitaufwand beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Aufbringung der Mittel

Die notwendigen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge.
2. Erträge aus Veranstaltungen.
3. Geschenke, Vermächtnisse, Subventionen öffentlicher Institutionen und sonstige Zuwendungen.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglieder des Freundeskreises können volljährige natürliche und juristische Personen sein. Personen, welche sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, können keine Mitgliedschaft erwerben.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Anmeldung zur Aufnahme, die an den Vorstand zu richten ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Begünstigungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Freundeskreises können sein:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. korrespondierende Mitglieder

zu 1.

Die ordentliche Mitgliedschaft des Freundeskreises können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Institutionen des öffentlichen Rechts erwerben, die an den Bestrebungen des Vereins Interesse nehmen.

zu 2.

Personen und Institutionen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

zu 3.

Als fördernde Mitglieder gelten natürliche und juristische Personen sowie Institutionen des öffentlichen Rechts, welche den Vereinszweck durch besondere finanzielle Leistungen oder sonstige Zuwendungen, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung bestimmt, fördern.

zu 4.

Zu korrespondierenden Mitgliedern können natürliche Personen des In- und Auslandes gewählt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung des Freundeskreises im Allgemeinen oder um den Verein hervorragend verdient gemacht haben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit
2. bei freiwilligem Austritt
3. durch Streichung
4. durch Ausschluss.

zu 2.

Der freiwillige Austritt aus dem Freundeskreis ist dem Vorstand schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, anzuzeigen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

zu 3.

Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand berechtigt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung während eines Jahres mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist; dem Verein steht in diesem Falle das Recht zu, den fälligen Betrag einzufordern.

zu 4.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Freundeskreis kann durch den Vorstand erfolgen,

4.1 wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder gegen die Interessen des Freundeskreises gerichtet sind.

4.2 wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt; gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen eine Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Die Mitgliederversammlung kann aus den angeführten Gründen auf Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder bezahlen keine Beiträge. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit gewähren. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des 1. Quartals des Vereinsjahres zu entrichten.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Förderer besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Freundeskreises in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Freundeskreises nach besten Kräften und bestem Können zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Satzung des Freundeskreises und die Beschlüsse ihrer Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Freundeskreises abträglich sein könnte.

§ 11

Organe des Freundeskreises

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Rechnungsprüfer und sein Vertreter

§ 12

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Freundeskreises es erfordert.

Eine Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses über die Berichtszeit sowie die Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahl des Vorstandes auf jeweils 3 Jahre,
3. die Wahl der Rechnungsprüfer auf jeweils 3 Jahre,
4. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern,
6. das Berufungsverfahren wegen Ausschlusses,
7. Änderungen der Satzung,
8. die fristgerecht eingebrachten Anträge zur Tagesordnung,
9. die Auflösung des Vereins.

Anträge von stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind den Mitgliedern noch vor der Versammlung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereines können nur mit ¾ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Leiter der Beruflichen Schulen Bad Hersfeld.

Die Ausübung von zwei Ämtern durch eine Person (Doppelfunktion) ist möglich. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung einen Beirat bilden, in den er Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertreter von Behörden sowie von Unternehmen und Schulen für einen Zeitraum von drei Jahren beruft.

§ 14

Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 15

Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand hat für die Abwicklung der Geschäfte entsprechend zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung
4. Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
5. Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern

6. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
7. Beschlüsse über eine Geschäftsordnung
8. Bericht über Einnahmen und Ausgaben.

§ 16

Vertretung des Vereins und Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertritt den Freundeskreis im Benehmen mit dem Schulleiter in allen Belangen nach innen und außen und führt den Vorsitz im Vorstand sowie in der Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen; ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Kassenführung und Vermögensverwaltung des Vereins, die Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung sämtlicher Belege im Sinne einer geordneten Buchführung.

§ 17

Rechnungsprüfer

Zur Kontrolle der Kassengeschäfte und Überprüfung des Rechnungsabschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Freundeskreises kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die beschließende Mitgliederversammlung ist verpflichtet, das verbleibende Vereinsvermögen den Beruflichen Schulen Bad Hersfeld mit der Außenstelle Heimboldshausen oder einem Institut, das im Sinne der Ziele des Vereins tätig ist, oder einer steuerbegünstigten gemeinnützigen Körperschaft zu übertragen, wenn diese sich verpflichten, die übertragenen Mittel ausschließlich zur Förderung des Bildungsauftrages beruflicher Schulen zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Liquidierung ist vom Vorsitzenden des Vereins durchzuführen.

Bad Hersfeld, 17.10.2023

Schulformen der Beruflichen Schulen Bad Hersfeld

(Stand: 2023)

Berufsschule für

- Bergbautechnik
- Chemietechnik
- Elektrotechnik
- Fleischerhandwerk
- Gastronomie
- Gesundheit
- KFZ-Technik
- Körperpflege
- Metalltechnik

Zweijährige Berufsfachschule für

- Elektrotechnik
- Metalltechnik
- Ernährung / Hauswirtschaft
- Medizinisch-technische und krankenpflegerische Berufe
- Sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe

Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung mit den Schwerpunkten

- Ernährung / Hauswirtschaft / Gastronomie
- Elektro- und Metalltechnik
- Gesundheit und Körperpflege
- Holztechnik

Fachoberschule der Fachrichtung

- Gesundheit
- Technik – Schwerpunkt Elektrotechnik
- Technik – Schwerpunkt Informationstechnik
- Technik – Schwerpunkt Maschinenbau

Zweijährige Fachschule für

- Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik
- Elektrotechnik – Schwerpunkt Automatisierungs- und Prozessleittechnik
- Elektrotechnik – Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung
- Elektrotechnik – Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik
- Informationstechnik – Schwerpunkt Computersystem- und Netzwerktechnik
- Mechatronik – Schwerpunkt Fertigungsautomatisierung und Robotik

Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenz

InteA

Der Freundeskreis als Förderer der Beruflichen Schulen Bad Hersfeld

Seit 1980 unterstützt der Verein satzungsgemäß den Bildungsauftrag der Beruflichen Schulen Bad Hersfeld. Im Folgenden sind einige Aktivitäten aufgeführt, die für die Förderarbeit repräsentativ sind:

- Für besondere Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in verschiedenen Schulformen Buchprämien vergeben.
- Das Konrad-Zuse-Zertifikat wird jedes Jahr in Zusammenarbeit mit der Familie Zuse im Rahmen der Technikerausbildung an den besten Jahrgangsabsolventen überreicht. Dieses Zertifikat steht für engagierte Mitarbeit und vorzügliche Leistungen in der Fachschule für Technik.
- Punktuell wird die materielle Ausstattung der beruflichen Schulen verbessert. Dies geschieht durch Einwerbung von Sachspenden bei der heimischen Wirtschaft und durch Gewährung von Zuschüssen.
- Schulische Jubiläums- und Abschlussfeiern werden bei Bedarf finanziell unterstützt.
- Im Rahmen der schulischen Öffentlichkeitsarbeit können für einzelne Schulformen Werbemaßnahmen finanziert werden.
- Der Verein beteiligt sich unter besonderen Voraussetzungen an den Kosten für Lehrerfortbildungen und pädagogische Tage des Kollegiums.
- Für Klassenfahrten kann der Freundeskreis im Fall der Bedürftigkeit einen finanziellen Beitrag leisten.
- Regelmäßige Exkursionen zu renommierten Firmen der Region bieten den Mitgliedern des Vereins Impulse und Kontakte zur gegenwärtigen Arbeitswelt.

Mit materieller und ideeller Unterstützung durch die Mitglieder des Freundeskreises und der kooperierenden Unternehmen ist auch weiterhin eine Förderung der Beruflichen Schulen Bad Hersfeld in vielfältiger Form möglich.

Bad Hersfeld, 17.10.2023

Der Vorstand